

Geltende Vorschriften

Wenn Flüssiggasanlagen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten folgende Vorschriften:

Für Unternehmer mit Beschäftigten (Arbeitgeber):

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas“.

Für Unternehmer ohne Beschäftigte (Selbständige):

- die BGV D 34.

Informationsmöglichkeiten

Regierungspräsidium Dresden

Abteilung 7 Arbeitsschutz
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-7000
Fax: 0351 825-9700
E-Mail: arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de

Außenstelle Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3
02625 Bautzen
Tel.: 03591 273-400
Fax: 03591 273-460
E-Mail: arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de

Regierungspräsidium Chemnitz

Abteilung 7 Arbeitsschutz
Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0
Fax: 0371 3685-100
E-Mail: postasc@rpc.sachsen.de

Außenstelle Zwickau
Lothar-Streit-Straße 24
08056 Zwickau
Tel.: 0371 532-1791
Fax: 0371 532-1720
E-Mail: postasz@rpc.sachsen.de

Regierungspräsidium Leipzig

Abteilung 7 Arbeitsschutz
Oststraße 13, 04317 Leipzig
Tel.: 0341 6973-100
Fax: 0341 6973-110
E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Postanschrift: Postfach 10 03 29, 01073 Dresden

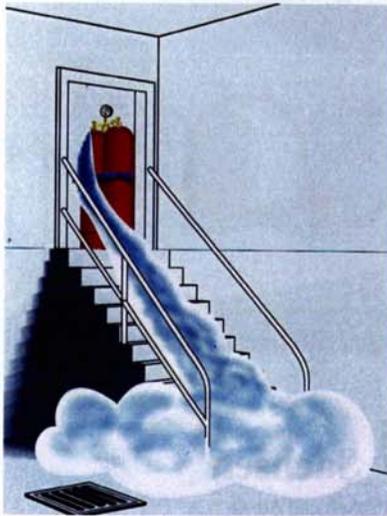


Flüssiggas (z. B. Propan, Butan) ist durch seine kurzfristige Verfügbarkeit und Unabhängigkeit vom Gasleitungsnetz besonders in mobilen Einrichtungen wie Verkaufswagen und –ständen auf Märkten und Volksfesten sehr beliebt.

Die relativ einfache Handhabung der Flüssiggasflaschen und vieler mit Flüssiggas betriebener Geräte lässt die Gefahr oft in Vergessenheit geraten, die sich aus brennbaren, unter Druck verflüssigten Gasen ergeben kann.

Flüssiggas (Propan, Butan) ist ein farbloses, brennbares und leicht entzündliches Gas. Es ist schwerer als Luft. Ausströmendes Flüssiggas sinkt sehr schnell zu Boden und breitet sich aus; dabei kann es sich in Vertiefungen ansammeln, so dass Explosionsgefahr besteht!

Die sorgfältige Beachtung einschlägiger Vorschriften sorgt für den Schutz von Betreibern und Beschäftigten aber auch für die Sicherheit von Kunden und Passanten.



Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Flüssiggasverbrauchsanlage, die aus älteren Geräten ohne CE-Kennzeichnung zusammengebaut ist, muss die Anlage durch eine Fachfirma („befähigte Person“) geprüft werden (Prüfbescheinigung).

- Bei Ortswechsel und Wiederaufbau der Verbrauchsanlage bzw. nach einem Flaschenwechsel ist die Dichtheit aller Verbindungen durch den Betreiber zu prüfen.
- Flüssiggasanlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen und für Brennzwecke in Fahrzeugen (z. B. Hähnchengrill) sind mindestens alle zwei Jahre wiederkehrend durch eine befähigte Person / Fachfirma zu prüfen. Dies gilt auch nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr. (Prüfbescheinigung)
- Flüssiggasflaschen sind nur stehend zu betreiben und gegen Umfallen zu sichern. Leere Flüssiggasflaschen müssen ebenfalls aufrecht stehend gelagert werden. Sie sind gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen.
- In einem Imbissstand dürfen nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder maximal zwei Flaschen mit einem Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufgestellt werden.
- Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 40 cm sind. Abweichungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. BGV D 34 § 9 Abs. 5).
- Flüssiggasflaschen von Wärmequellen fernhalten! Flüssiggasflaschen dürfen nicht über 40°C erwärmt werden.